

**Little Lions**  
**Förderverein der Kindertagesstätte Kleine Löwen e. V.**

**Satzung**

**I. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Little Lions“ Förderverein der Kindertagesstätte Kleine Löwen e.V.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er ist ein eingetragener Verein.
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf
4. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

**II. Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, allgemeine Belange der Kindertageseinrichtung und die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Kinder bei Gemeinschaftsvorhaben, wie z. B. Gruppenwanderungen, -ausflügen, etc.
  - b) Die Unterstützung bei der Anschaffung solcher Gegenstände, die über die Pflichtleistungen der Kindertagesstättenträgers hinausgehen, jedoch im Interesse der Kindertagesstättenkinder liegen. Diese Gegenstände gehen in das Eigentum der Kindertageseinrichtung über.
  - c) Die finanzielle Unterstützung bei der musikalischen und sprachlichen Förderung der Kinder, z. B. durch Kurse die in der Kindertagesstätte abgehalten werden.
  - d) Das Sammeln von Spenden
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**III. Mitglieder**

1. Mitglieder können sein:
  - a) die Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder
  - b) Freunde und Gönner der Kindertageseinrichtung, die eine Mitgliedschaft ausdrücklich wünschen.Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt, dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
  - b) Mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung der Kleinen Löwen Kindertagesstätte.
  - c) Durch Ausschluß wegen wichtigen Grundes, er erfolgt durch Mehrheitsbeschuß des Vorstandes. Gegen diesen Beschuß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag oder Teilleistungen hierauf können nicht zurückgefordert werden.

#### **IV. Beiträge, Spenden, Vermögen**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt grundsätzlich im Ermessen des einzelnen Mitglieds; der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit ist der Beginn des Kindergartenjahres jeweils zum 1. September, bei späterem Eintritt im laufenden Kindergartenjahr zum darauffolgenden Monat.
2. Mitgliedsbeiträge und Spenden können:
  - a) bar an ein Vorstandsmitglied
  - b) per Überweisung auf das Konto der „Little Lions“ Förderverein der Kleine Löwen Kindertagesstätte e. V.
  - c) per Lastschrifteinzugsverfahren geleistet werden.
3. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern werden nicht entlohnt.

#### **V. Organe**

Die Organe des Fördervereins sind:

- A) der Vorstand
- B) die Mitgliederversammlung
- C) Kassenprüfung

#### **VI. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - A) dem Vorsitzenden
  - B) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - C) dem Kassenwart
  - D) dem Schriftführer
  - E) 1. Beisitzer
  - F) 2. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Jahr hinaus im Amt bis zur erfolgten Neuwahl. Die Bestellung des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann während der Amtsperiode lediglich aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

2. Für Vorstandsmitglieder, die durch Enden der Mitgliedschaft ausscheiden, bestimmt der Vorstand die Vertreter.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen sind und mindestens der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Einberufung soll eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er beschließt über Verwendung der Mittel in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung.
7. Der Vorstand fertigt am Ende eines jeden Kindergartenjahres einen kurzen Leistungsbericht an.

## **VII. Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
  - a) die Entgegennahme des Leistungsberichtes, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfungsberichtes.
  - b) die Entlastung des vorhergehenden Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) die Beschußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte fordert.
4. Die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Punkt VII der Satzung wird verwiesen.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindertagesstättenträger AWO zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke für die Kindertageseinrichtung Kleine Löwen, Niederheider Str. 6, 40589 Düsseldorf.

## **VIII. Protokolle**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Akten des Vereins werden beim jeweiligen Vorsitzenden geführt.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2009 geändert und in dieser vorliegenden Fassung beschlossen.